

Entwurf zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) des BMWK

Stellungnahme, THÜGA Aktiengesellschaft | 14. August 2024

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 29. Juli 2024 den „Entwurf zur Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und zur Aufhebung der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (FFVAV)“ vorgelegt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Die Wärmewende ist einer der zentralen Bausteine auf dem Weg zu einer klimaneutralen Energieversorgung. Ein bedeutender Eckpfeiler der Wärmeversorgung ist die Fernwärme, die in den kommenden Jahren vor allem durch die kommunale Wärmeplanung in urbanen Gebieten an Bedeutung gewinnen wird. Der Aus- und Umbau der Fern- und Nahwärmeversorgung ist für die Erreichung der Klimaschutzziele von herausragender Bedeutung.

Wärmenetze können eine flexible und im Vergleich zu anderen Heizungsarten besonders komfortable und klimaneutrale Lösung für die Wärmeversorgung von Gemeinden oder Stadtteilen und letztendlich für die angeschlossenen Kunden sein. Denn sie ermöglichen es, den Wärmebedarf ohne Neuinstallation von Einzelheizungen aus zentralen, zukünftig erneuerbaren Quellen zu decken. Darüber hinaus können sie verschiedene erneuerbare Energiequellen und unvermeidbare Abwärme in die Wärmeversorgung integrieren und die Nutzung von Strom und Wärme besonders effizient kombinieren. Damit sind sie für eine schrittweise und sozialverträgliche Transformation besonders geeignet. Damit Wärmenetze ihre Vorteile ausspielen können, bedarf es eines langfristig verlässlichen Rahmens für Anbieter und Kunden, der einerseits die notwendigen Anreize für den Ausbau und die Dekarbonisierung setzt und andererseits eine kosteneffiziente Versorgung von Wohn- und Nichtwohngebäuden gewährleistet. Dies haben die Teilnehmer des Fernwärmegipfels vom 12. Juni 2023 in einer gemeinsamen [Erklärung](#) festgehalten.

Vor diesem Hintergrund kommt der Novelle der AVBFernwärmeV eine ganz besondere Bedeutung zu. Wir sehen an folgenden Punkten des vorliegenden Referentenentwurfs Nachbesserungsbedarf:

1. Eine trennscharfe Aufteilung der Kosten in den Preisblättern in verbrauchsunabhängig, leistungsabhängig und verbrauchsabhängig sollte aus Effizienzgründen vermieden werden.
2. Die Definition der Größe von Kleinstnetzen hat großen Einfluss auf den Erfolg der Wärmewende und kann bei falscher Rahmensetzung zu einem unnötigen Bremsklotz werden.
3. Die Berücksichtigung der Kosten für Treibhausgasemissionen in den einschlägigen Indizes muss für die Fernwärmeversorgungsunternehmen nachvollziehbar sein und der Einfluss der Marktelements sollte überprüft werden.
4. Längere Vertragslaufzeiten sollten auch für Contracting-Anlagen möglich sein.

1. Preisblätter (§ 1a Absatz 1 Nummer 4)

Nach unserer Kenntnis erfüllen die meisten Fernwärmepreissysteme am Markt derzeit nicht die Forderung nach einer Aufteilung der Kosten in verbrauchsunabhängige, leistungsabhängige und verbrauchsabhängige Kosten und deren Zuordnung zu Grundpreis und Arbeitspreis. Würde man die Fernwärmeversorger zwingen, eine solche Aufteilung trennscharf umzusetzen, würden die Grundpreise in der Fernwärmeversorgung sofort auf 100 Euro und mehr pro kW Anschlussleistung steigen. Dieser Effekt würde sich im Rahmen der Transformation weiter verstärken, da die Umstellung der Wärmenetze auf erneuerbare Energieträger oft mit hohen Investitionen verbunden sind, die dann ausschließlich im Grundpreis abgebildet werden müssen. Heute liegen wir nach unserer Marktkenntnis bei bestehenden Fernwärmenetzen bei 30 - 40 Euro pro kW. Bei neuen Fernwärmenetzen sehen wir rechnerische Grundpreise von bis zu 250 Euro pro kW. Solche hohen Grundpreise würden im Marktwettbewerb abschreckend bis prohibitiv wirken, so dass sich Kunden gegen die Fernwärme entscheiden bzw. an fossil befeuerten Heizungssystemen festhalten werden. Dadurch werden, nach unserer Einschätzung, die beim Fernwärmegipfel angestrebten 100.000 jährlichen Neuanschlüsse unrealistisch.

Wir halten es für nahezu ausgeschlossen, dass ein Kunde auf dieser Basis einen Wärmeliefervertrag abschließt, wenn der verbrauchsunabhängige Grundpreis 75 % der Gesamtkosten ausmacht und der verbrauchsabhängige Arbeitspreis nur noch 25 % der Gesamtkosten.

Zudem könnte ein so geringer Anteil des verbrauchsabhängigen Arbeitspreises an den Gesamtkosten der Wärmelieferung ein falsches Preissignal an die Kunden senden, indem sie den Eindruck gewinnen, dass sich ein Mehr- oder Minderverbrauch von Wärme kaum auf die Wärmekosten auswirkt (Effizienzgedanke).

Die im Referentenentwurf formulierte Regelung hat bei strikter Anwendung das Potenzial, viele Fernwärmeprojekte zu verhindern und Kunden zu motivieren, sich nach alternativen Wärmeerzeugern umzusehen. Dies steht im diametralen Gegensatz zur eigentlichen Intention des Gesetzgebers mit dem Wärmeplanungs- und Gebäudeenergiegesetz sowie den Verlautbarungen im Rahmen der Fernwärmegipfel. Am Ende würde damit die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung gefährdet.

Der Paragraph 1a Absatz 1 Nummer 4 a und b sollte daher wie folgt lauten:

- a) ~~verbrauchsunabhängige Kosten als~~ Grundpreis in Euro pro Jahr ~~oder und~~ in Euro pro Kilowatt pro Jahr für ~~leistungsabhängige Kosten,~~
- b) ~~verbrauchsabhängige Kosten als~~ Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde sowie

2. Definition von Kleinstnetzen und Veröffentlichungspflichten (§ 1 Absatz 4 Nummer 5)

Der Umfang der Informationen, die im Rahmen der Fernwärmeversorgung über das Internet und andere Kanäle bereitgestellt werden müssen, ist erheblich. Dieser Aufwand verursacht Kosten, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen an die Wärmekunden weitergegeben werden müssen. Während diese Kosten bei großen Netzen weniger ins Gewicht fallen, können sie bei kleinen Netzen schnell zu erheblichen Preissteigerungen führen. Aus diesem Grund und zur Unterstützung der Wärmewende plädieren wir für eine Anhebung der definitorischen Grenze von Kleinstnetzen auf 500 Hausanschlüsse.

Gleichzeitig sollte die Wärmeabnahme auf „nicht mehr als 20 GWh“ festgelegt werden. Eine Begrenzung anhand der Wärmeabsatzdichte (2 MWh je laufenden Meter) ist unseres Erachtens nicht zielführend, da diese Begrenzung sowohl für große als auch kleine Netze gelten kann. Die Nummer 5 sollte daher wie folgt lauten:

„5. Kleinstnetz“ ist ein Wärmenetz, das nicht mehr als ~~500+100~~ Hausanschlüsse ~~oder und~~ eine Wärmeabnahme von nicht mehr als ~~20 GWh pro Jahr~~ ~~2 MWh je laufenden Meter der Fernwärmetrasse~~ aufweist.“

3. Marktelement und Berücksichtigung von Treibhausgasemissionen (§ 24 Absatz 1)

Wir empfehlen den Einfluss des Marktelements auf die Preisbildung im Detail kritisch zu hinterfragen. Im Zuge der Transformation der Wärmenetze birgt das Marktelement für den Fernwärmeversorger ein Risiko in der Preisbildung, welches durch Risikoaufschläge zu Preiserhöhungen führt und die Wettbewerbsfähigkeit der Fernwärme im Vergleich zu anderen Wärmeversorgungen verringert. Um Investitionen in die Wärmeversorgung zu ermöglichen, müssen die Fernwärmeversorgungsunternehmen in die Lage versetzt werden, die mit der jeweils eingesetzten Wärmeerzeugungstechnologie verbundenen Kosten in den Preisformeln abzubilden. Die Verhältnisse im übrigen Wärmemarkt können von der individuellen Kostensituation vor Ort deutlich abweichen. Aus den genannten Gründen muss dem Fernwärmeversorger die Möglichkeit gegeben werden das Marktelement so gering wie möglich, z.B. 20 % vom Arbeitspreis, zu setzen. Das Muster einer Preisänderungsklausel (Anlage der AVBFernwärmeV) von 50 % sollte dringend geändert werden.

Des Weiteren bildet das Marktelement (Wärmepreisindex) bislang kaum erneuerbare Wärmesysteme ab. Speziell das vorgeschlagene Marktelement „Wärmepreisindex“ ist im Zusammenhang mit einer Wärmeversorgung zu einem überwiegendem Anteil an erneuerbaren Energien problematisch, da der Wärmeindex zu mehr als 90 % fossil geprägt ist.

Zur Formulierung in § 24 Abs. 1 Satz 6 geben wir zu bedenken, dass ein Fernwärmeversorger nicht bei allen Indizes wissen kann, wie die Treibhausgasemissionen in diesen Index eingeflossen sind. So ist z.B. der Wärmeindex zu ca. 25 Prozent an die Fernwärmepreisentwicklung gekoppelt. Für eine praxistaugliche Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen ist es seitens des statistischen Bundesamtes essentiell, die Informationsangaben zu den branchenrelevanten Indizes deutlich auszuweiten und neue Indizes (z.B. Biomethan) zu erheben.

4. Ausnahmeregelung für Vertragslaufzeiten für Contracting-Anlagen (§ 32)

In der aktuellen Formulierung des §32 ist nicht klar, inwieweit individuelle oder dezentrale Wärmelösungen (besonders Contracting-Anlagen) abgebildet sind, bei denen nicht zwingend ein Hausanschluss vorhanden ist. Speziell bei neuen Contracting-Anlagen ist es essentiell, längere Vertragslaufzeiten zu ermöglichen, um für den Kunden attraktive Modelle anbieten zu können. Neben der Fernwärme sind dezentrale Contracting-Anlagen eine wichtige Stütze der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung, speziell in den Gebieten, wo keine Fernwärme verfügbar ist. Deswegen ist es notwendig, durch längere Vertragslaufzeiten Investitionssicherheit für den Contracting-Anbieter zu gewährleisten.

Daher sollte § 32 wie folgt geändert werden:

„Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt bei neu hergestellten Hausanschlüssen oder neu errichteten Wärmeerzeugungsanlagen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3, bei wesentlichen Veränderungen der Anlage oder bei wesentlicher Erhöhung der vereinbarten Fernwärmeleistung höchstens zehn Jahre, in allen anderen Fällen höchstens fünf Jahre.“

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen von BDEW, AGFW und VKU, denen wir uns anschließen.

Ansprechpartner:

Markus Wörz
Leiter Stabstelle Energiepolitik
T: 089 38197-1201
markus.woerz@thuega.de

Martin Bäumer
Energiepolitik
T: 089 38197-1429
martin.baeumer@thuega.de

Martin Santa Maria
Erzeugung
T: 0170 833 6055
martin.santamaria@thuega.de